

Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra Heinrich-Naumann-Weg 2 35102 Lohra	Eingangsvermerk:	
	Antrags-Nr.:	
	Datum der Zustimmung:	

Entwässerungsantrag

Für die nachstehend beschriebene Grundstücksentwässerungsanlage wird der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beantragt.

1. Grundstückeigentümer oder Erbbauberechtigter

Name, Vorname	Telefon	Mobiltelefon
Straße, Hausnummer	Fax	
Postleitzahl, Ort	E-Mail	

2. Bauvorhaben

Bezeichnung des Vorhabens nach Art und Nutzung (z. B. Einfamilienhaus)
--

3. Baugrundstück (anzuschließendes Grundstück)

Gemeinde/Stadt	Ortsteil	
Straße	Hausnummer	
Gemarkung	Flur	Flurstück

4. Art des einzuleitenden Abwassers

<input type="checkbox"/> häusliches Abwasser		
<input type="checkbox"/> Niederschlagswasser		
<input type="checkbox"/> Gewerbe-/Industrieabwasser	anfallende Menge	I / sec
Temperatur °C	Spitzenfall	I / sec
pH-Wert	<input type="checkbox"/> Abwasservorbehandlung ist entsprechend beiliegenden Plänen und Erläuterungen vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Kondensat aus Brennwertanlagen	anfallende Menge	I / sec
<input type="checkbox"/> Abwässer außergewöhnlicher Art (z. B. von Benzin-, Fett-, Heizölabschneider, Heizölsperren, usw.)	anfallende Menge	I / sec
HINWEIS: Drainagenanschluss ist grundsätzlich unzulässig! § 7 (6) Entwässerungssatzung		

5. Beseitigung des Niederschlagswassers

<input type="checkbox"/> Einleitung in die öffentliche Abwassersammelleitung	
<input type="checkbox"/> Niederschlagswasser wird unmittelbar in den Vorfluter eingeleitet	Name des Vorfluters:
<input type="checkbox"/> Niederschlagswasser wird versickert	Art der Versickerung:
<input type="checkbox"/> Niederschlagswasser wird in einer Zisterne mit Überlauf gesammelt	Nutzung als Brauchwasser *) <input type="checkbox"/>
	Nutzung als Gartenbewässerung <input type="checkbox"/>
	Größe der Zisterne <input type="checkbox"/>
	m^3 Anschluss des Überlaufs an öffentliche Abwassersammelleitung <input type="checkbox"/>
	Anschluss des Überlaufs an Vorfluter <input type="checkbox"/>
	Name des Vorfluters:

*) Gemäß § 25 Abs.2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohra sind Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird.

Die **Verwendung** von Niederschlagswasser **als Brauchwasser** muss der **Gemeinde Lohra** schriftlich angezeigt werden, die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

Die Kosten des Einbaus trägt der Eigentümer.

6. Unterschrift

Die Grundstücksentwässerungsanlage wurde entsprechend der im Land Hessen gültigen Technischen Baubestimmungen und der Bestimmungen der DIN EN 12056, DIN 752 sowie DIN 1986 geplant und wird dementsprechend ausgeführt.

_____	_____
Stempel / Unterschrift Entwurfsverfasser	Ort / Datum
_____	_____
Unterschrift Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter	Ort / Datum

Hinweis: Der Antrag kann nur bei vollständigem Vorliegen aller Antragsunterlagen sowie der zu leistenden Unterschriften bearbeitet werden!

Folgende Anlagen sind mit diesem Entwässerungsantrag 2-fach einzureichen (eine geprüfte Ausfertigung erhalten Sie mit der Entwässerungsgenehmigung zurück):

- Lageplan mind. 1 : 500, mit Angabe von (sh. Merkblatt für Grundstücksentwässerungseinrichtungen)
- Längsschnitt mind. 1 : 100, mit Angabe von (sh. Merkblatt für Grundstücksentwässerungseinrichtungen)
- Grundriss mind. 1 : 100, mit Angabe von (sh. Merkblatt für Grundstücksentwässerungseinrichtungen)
- Baubeschreibung, formlos
- Beschreibung des Gewerbebetriebes (falls Gewerbebetrieb)

Merkblatt für Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Anlagen zum Entwässerungsantrag in 2-facher Ausfertigung:

- Lageplan** mindestens im Maßstab 1:500 mit eingetragenem Bauvorhaben, Grundstücksgröße und Bezeichnung, Straße, Hausnummer, Bauflucht, Himmelsrichtung, Nachbargrundstücken, vorhandene öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanälen mit Kontrollschächten sowie Angabe von Material, Nennweite, Gefälle, Deckeloberkante, Sohle, Fließrichtung der Kanäle.
- Längsschnitt** mindestens im Maßstab 1:100 durch das Gebäude bis zum Straßenkanal mit den eingetragenen Entwässerungsleitungen und Entlüftungsleitungen (sämtliche Eintragungen auf NN oder Sohle des öffentlichen Kanals an den angeschlossen werden soll, bezogen).
- Grundriss** des Kellergeschosses und der übrigen Geschosse. Einzutragen sind vorhandene und geplante Entwässerungsleitungen mit Einläufen Waschbecken, WC, Spüle, Bodenablauf, Spülmaschine, Waschmaschine, Angabe der lichten Weiten und des Herstellungsmaterials; ebenso die Entlüftung der Leitung, Revisionschacht oder Reinigungsrohr und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- Beschreibung (formlos)** der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Art der befestigten Flächen und der voraussichtlich anfallenden Abwassermengen.
- Beschreibung des Gewerbebetriebes**, dessen Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden sollen mit Angabe der Art, Menge und Anfallstelle.

Wir weisen darauf hin, dass der Antrag erst abschließend bearbeitet werden kann, wenn er vollständig vorliegt.

Schutz gegen Rückstau

Um sich vor überfluteten Keller- oder Wohnräumen schützen zu können, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

In der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohra vom 13. Juni 2013 steht unter Grundstücksentwässerungsanlagen:

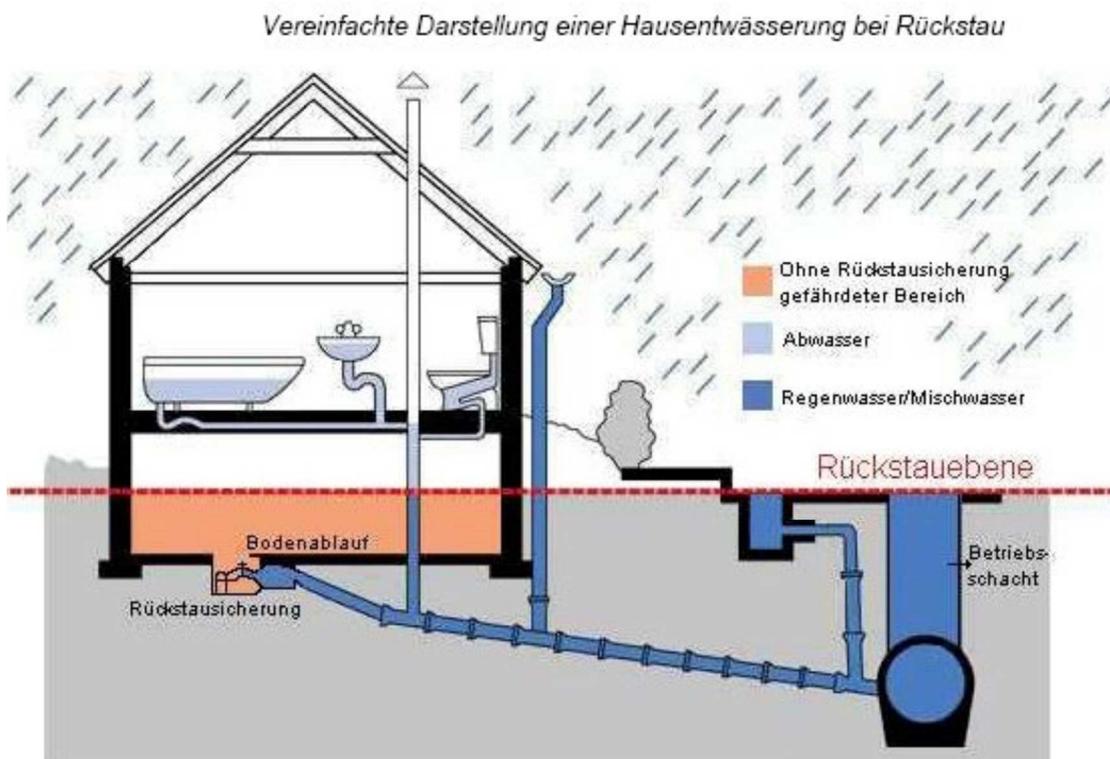
§ 5 (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückeigentümer selbst zu schützen.

Die DIN 1986 Teil 1, Punkt 7 geht ausführlich auf dieses Problem ein:

1. Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der kommunalen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem in der öffentlichen Kanalisation auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind daher wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation sowie den bestimmungsgemäßen Betrieb der in den Abschnitten 3 und 4 genannten Anlagen und regelmäßige Wartung nach DIN 1986 Teil 31 bzw. Teil 32 oder Teil 33 zu sichern. Die maßgebende Rückstauenebene (siehe DIN 4045) wird von der örtlichen Behörde (Ortssatzung) festgelegt. Sofern von der zuständigen Behörde die Rückstauenebene nicht festgelegt worden ist, **gilt als Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.**
2. Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern. Ablaufstellen für Niederschlagswasser, bei denen die Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.
3. Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zugeführt werden. Niederschlagswasser kleiner Flächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergleichen kann versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen jedoch solche Flächen bei

Vorhandensein natürlichen Gefällen über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 Teil 1 oder DIN 19 578 Teil 1 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen, z. B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.

4. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zuzuführen; abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles und für Räume in Bereichen untergeordneter Nutzung
 - Schmutzwasser aus Toilettenanlagen oder Urinalanlagen (fäkalienhaltiges Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 19 578 Teil 1 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - Schmutzwasser ohne Anteile aus Toiletten- oder Urinalanlagen (fäkalienfreies Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 Teil 1 oder DIN 19 578 Teil 1 abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.
5. Die Druckleitung der Abwasserhebeanlage muss mit ihrer Sohle über die Rückstauenebene geführt werden. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglich.
An die Druckleitung dürfen keine Entwässerungsgegenstände angeschlossen werden.
Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen dürfen nicht an Schmutzwasserfallleitungen angeschlossen werden.
6. Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 Teil 1 und Teil 2 und DIN 19 578 Teil 1 und Teil 2 sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Schilder mit Hinweisen für die Bedienung sind in unmittelbarer Nähe und deutlich sichtbar anzubringen.

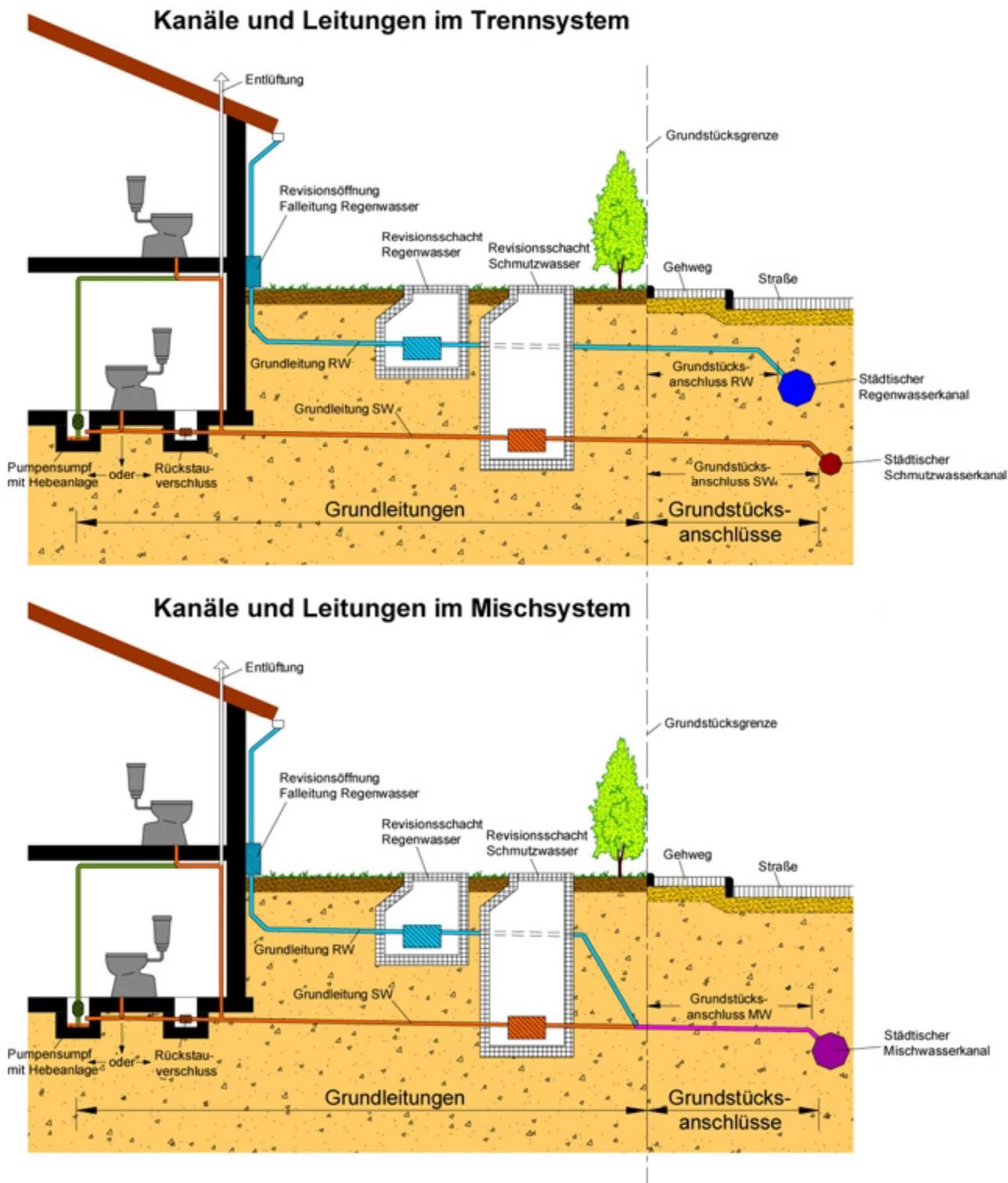


Diese beiden Auszüge aus Satzung und DIN-Norm lassen also klar erkennen, dass Rückstauverschluss und Hebeanlage vom Gesetz- bzw. Satzungsgeber zwingend vorgeschrieben sind.

Weitere Informationen zu Rückstauverschlüssen und Abwasserhebeanlagen erhalten Sie von Ihrem Architekten und im Fachhandel.

Zur Planung Ihrer Grundstücksentwässerung empfehlen wir dringend die Einschaltung eines Architekten oder Tiefbauingenieurs.

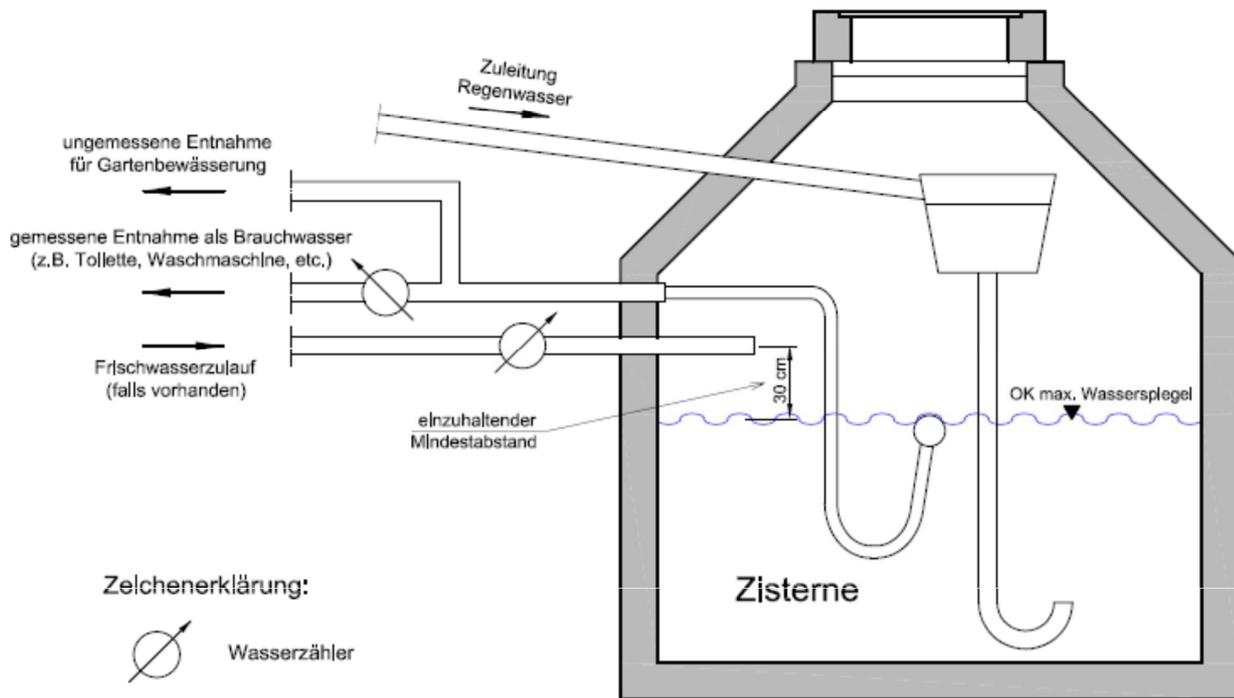
Zuständigkeitsbereiche in den Entwässerungssystemen



Die auf Privatgrund liegenden Abwasserleitungen befinden sich in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.

Der Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Lohra endet an der Grundstücksgrenze.

Skizze zur Brauchwasserversorgung



Trennsystem - Hausanschlusschacht (nach DIN 4034)

- mit 2 Rohrleitungen
- Regenwasseröffnung
- Schmutzwasseröffnung (Kamera befahrbar)

